

BESCHWERDEKAMMERN  
DES EUROPÄISCHEN  
PATENTAMTS

BOARDS OF APPEAL OF  
THE EUROPEAN PATENT  
OFFICE

CHAMBRES DE RECOURS  
DE L'OFFICE EUROPEEN  
DES BREVETS

**Interner Verteilerschlüssel:**

- (A)  Veröffentlichung im ABl.  
(B)  An Vorsitzende und Mitglieder  
(C)  An Vorsitzende

**E N T S C H E I D U N G**  
vom 21. Mai 1997

**Beschwerde-Aktenzeichen:** T 0698/95 - 3.2.3

**Anmeldenummer:** 90114817.1

**Veröffentlichungsnummer:** 0413208

**IPC:** F24C 15/06, F24C 15/00

**Verfahrenssprache:** DE

**Bezeichnung der Erfindung:**  
Kochherd mit einschiebbarem Modul

**Anmelder/Patentinhaber:**  
Diehl GmbH & Co.

**Einsprechender:**  
Bosch-Siemens Hausgeräte GmbH, München

**Stichwort:**  
-

**Relevante Rechtsnormen:**  
EPÜ Art. 123, 111(1)

**Schlagwort:**  
"Änderungen - Anspruchserweiterung"  
"Entscheidung über die Beschwerde-Zurückverweisung"

**Zitierte Entscheidungen:**  
-

**Orientierungssatz:**  
-



Aktenzeichen: T 0698/95 - 3.2.3

**E N T S C H E I D U N G**  
der Technischen Beschwerdekammer 3.2.3  
vom 21. Mai 1997

**Beschwerdeführer:** Diehl GmbH & Co.  
(Patentinhaber) Stephanstraße 49  
D-90478 Nürnberg (DE)

**Vertreter:** -

**Beschwerdegegner:** Bosch-Siemens Hausgeräte GmbH, München  
(Einsprechender) Patent- und Vertragswesen  
Hochstraße 17  
Postfach 10 02 50  
D-80076 München (DE)

**Vertreter:** -

**Angefochtene Entscheidung:** Entscheidung der Einspruchsabteilung des Europäischen Patentamts, die am 3. August 1995 zur Post gegeben wurde und mit der das europäische Patent Nr. 0413208 aufgrund des Artikels 102 (1) EPÜ widerrufen worden ist.

**Zusammensetzung der Kammer:**

**Vorsitzender:** C. T. Wilson  
**Mitglieder:** H. Andrá  
M. K. S. Aúz Castro

## Sachverhalt und Anträge

I. Auf den Gegenstand der am 2. August 1990 angemeldeten europäischen Patentanmeldung Nr. 90 114 817.1 ist am 27. Oktober 1993 das europäische Patent Nr. 0413208 erteilt worden.

II. Gegen das erteilte Patent wurde von der Beschwerdegegnerin Einspruch eingelegt und beantragt, das Patent zu widerrufen, da dessen Gegenstand nicht auf erfinderischer Tätigkeit beruhe.

Zur Stützung ihres Einspruchs verwies die Beschwerdegegnerin auf folgende Entgegenhaltungen:

(D1) DE-U-8 024 164

(D2) DE-U-7 901 705

(D3) DE-C-2 506 933

III. Das Patent wurde durch Entscheidung der Einspruchsabteilung vom 3. August 1995 widerrufen. Der Widerruf des Patents wurde damit begründet, daß der am 23. Dezember 1994 eingereichte Anspruch 1 gegen Artikel 123(2) EPÜ verstoße.

Hiergegen legte die Beschwerdeführerin (Patentinhaberin) am 23. August 1995 Beschwerde ein und entrichtete die Beschwerdegebühr am selben Tag. Die schriftliche Begründung der Beschwerde ging am 2. Dezember 1995 ein.

IV. Nach Bescheiden der Kammer vom 17. September 1996 und vom 7. Februar 1997 reichte die Beschwerdeführerin mit Schriftsatz vom 4. April 1997 neue Ansprüche 1 bis 3 ein, die am 8. April 1997 eingingen.

Die Beschwerdeführerin beantragt, das Verfahren unter Zugrundelegung der neuen Ansprüche fortzuführen.

Der unabhängige Anspruch 1 hat folgenden Wortlaut:

"Kochherd mit einschiebbarem Modul, wobei der Modul als geschlossenes, kastenförmiges Gehäuse ausgebildet ist und mehrere Bedienbaugruppen (9-14) wie z. B. Herdschaltuhr (9), Kochstellenregler (13), Anzeigen (10) enthält, wobei ferner die allen Bedienbaugruppen gemeinsame Steuerelektronik (25) und das gemeinsame Netzteil (16) auf einer oder mehreren Leiterplatten (26, 27, 28) angeordnet sind, die als Einschübe (29, 30) im Gehäuse ausgebildet sind, dadurch gekennzeichnet, daß in die als Herdblende ausgebildete Frontseite des Moduls die Bedienteile der Bedienungsbaugruppen eingebaut sind, daß ferner die Bedienteile mit der gemeinsamen Steuerelektronik (25) und dem Netzteil (16) für den Herd im Modul verbunden sind und die Verdrahtung zwischen den Baugruppen als Datenbus betrieben wird, sowie daß das Gehäuse einen Lüfter (19) und Lufteinlaß- und Luftauslaßöffnungen (21) für die Kühlluft aufweist."

Die Beschwerdegegnerin beantragt, den Widerruf des Patents auf der Basis der mit Schriftsatz vom 4. April 1997 eingereichten Ansprüche 1 bis 3 zu bestätigen. Hilfsweise beantragt sie die Zurückverweisung der Angelegenheit zur weiteren Entscheidung an die Einspruchsabteilung.

Sie hält ihren Einwand der mangelnden erfinderischen Tätigkeit auch gegenüber den neu vorgelegten Ansprüchen aufrecht und hat hierzu auf ihren Einspruchsschriftsatz verwiesen.

## Entscheidungsgründe

1. Die Beschwerde ist zulässig.

2. Artikel 123 EPÜ

2.1 Artikel 123(2) EPÜ

2.1.1 Anspruch 1

Anspruch 1 stützt sich im wesentlichen auf die ursprünglichen Ansprüche 1 und 5. Das Merkmal, daß der Modul als geschlossenes kastenförmiges Gehäuse ausgebildet ist, leitet sich aus dem ursprünglichen Anspruch 2 her. Das Merkmal, daß in die als Herdblende ausgebildete Fronseite des Moduls die Bedienteile der Bedienungsbaugruppen eingebaut sind, geht aus Anspruch 3 in Verbindung mit Anspruch 9 in der ursprünglichen Fassung hervor. Die weiteren Merkmale, daß die Verdrahtung zwischen den Baugruppen als Datenbus betrieben wird bzw. daß das Gehäuse einen Lüfter und Lufteinlaß- und Luftauslaßöffnungen für die Kühlluft aufweist, leiten sich aus dem ursprünglichen Anspruch 6 bzw. dem ursprünglichen Anspruch 8 her.

2.1.2 Ansprüche 2 und 3

Anspruch 2 stützt sich auf den ursprünglichen Anspruch 10 und Anspruch 3 auf den ursprünglichen Anspruch 7.

2.1.3 Die Ansprüche 1 bis 3 sind somit unter Artikel 123(2) EPÜ nicht zu beanstanden.

2.2 Artikel 123(3) EPÜ

Anspruch 1 enthält in substantieller Hinsicht alle Merkmale nach dem erteilten Anspruch 1. Das Merkmal nach Anspruch 1 gemäß Streitpatent, daß die Bedienteile mit der gemeinsamen Steuer- und Leistungselektronik für den Herd im Modul verbunden sind, entspricht sachlich der Angabe im geltenden Anspruch 1, daß alle Bedienbaugruppen eine gemeinsame Steuerelektronik und ein gemeinsames Netzteil aufweisen und daß die Bedienteile mit der gemeinsamen Steuerelektronik und dem Netzteil für den Herd im Modul verbunden sind.

Die weiteren Merkmale nach dem geltenden Anspruch 1, daß die Verdrahtung zwischen den Baugruppen als Datenbus betrieben wird, und daß das Gehäuse einen Lüfter und Lufteinlaß- und Luftauslaßöffnungen für die Kühlluft aufweist, führen zu einer Einschränkung des Schutzbereiches des erteilten Anspruchs 1.

Von den abhängigen Ansprüchen 2 und 3 entspricht Anspruch 2 dem erteilten Anspruch 4 und Anspruch 3 dem erteilten Anspruch 6.

Die Ansprüche 1 bis 3 genügen daher der Bestimmung des Artikels 123(3) EPÜ.

2.3 Die Beschwerdegegnerin hat sich zur Frage des Artikels 123 EPÜ hinsichtlich der geltenden Ansprüche nicht geäußert.

2.4 Zusammenfassend gelangt die Kammer zu der Auffassung, daß die geltenden Ansprüche 1 bis 3 keinen Sachverhalt enthalten, der gegen Artikel 123(2) oder (3) EPÜ verstößt, so daß das Schutzbegehren aus der Sicht dieser Bestimmungen nicht zu beanstanden ist.

3. Die Prüfung der Patentfähigkeit des Schutzbegehrens ist von der ersten Instanz bisher nicht durchgeführt worden. Da nunmehr, wie oben dargelegt, ein Schutzbegehren eingereicht wurde, das den Erfordernissen des Artikels 123(2) und (3) EPÜ entspricht, ist der Grund für den Widerruf des Streitpatents entfallen, so daß die Entscheidung der ersten Instanz aufzuheben ist. Die Kammer macht gemäß Artikel 111(1) EPÜ von ihrem Ermessen Gebrauch und verweist die Angelegenheit nunmehr an die erste Instanz zur weiteren Entscheidung zurück. Dieses Vorgehen wird im vorliegenden Fall für zweckmäßig gehalten, da das bisherige Einspruchsverfahren sich ausschließlich um die Zulässigkeit des neu eingereichten Anspruchssatzes gedreht hat und die Prüfung des nunmehrigen Gegenstandes des Streitpatents auf Neuheit und erfinderische Tätigkeit noch aussteht. Auch die Parteien haben gegen den im o. g. Bescheid angekündigten Verfahrensablauf keine Einwendungen erhoben.

Hinsichtlich der hilfsweise gestellten Anträge auf mündliche Verhandlung erachtet die Kammer es nicht für zweckmäßig, beim gegenwärtigen Stand des Verfahrens eine mündliche Verhandlung anzuberaumen, da durch die Zurückverweisung der Angelegenheit zur weiteren Entscheidung keine der Parteien einen Nachteil erleidet.

## Entscheidungsformel

### Aus diesen Gründen wird entschieden:

1. Die angefochtene Entscheidung wird aufgehoben.
2. Die Angelegenheit wird an die erste Instanz zur weiteren Entscheidung auf der Grundlage der am 8. April 1997 eingegangenen Patentansprüche 1 bis 3 zurückverwiesen.

Der Geschäftsstellenbeamte:



N. Maslin

Der Vorsitzende:



C. T. Wilson

RC